



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 41

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/436)]

61/139. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁵ und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁶;

2. stellt fest, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

3. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen Parteien, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁵ A/61/301.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12 (A/61/12).*

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.284 (IX) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner am 28. und 29. Juni 2006 in Banjul abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁷;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerung betreffend gefährdete Frauen und Mädchen⁸;

7. *nimmt Kenntnis* von der vom Exekutivausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerung betreffend die Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser⁹, die darauf gerichtet ist, Staatenlose besser zu schützen und Staatenlosigkeit zu verhüten und zu vermindern;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, einschließlich des in Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter besser gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern und von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, einschließlich ehemaliger Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen, angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, auch im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung;

9. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

10. *erinnert* an die vom Exekutivausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹⁰, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lö-

⁷ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.278–314 (IX).

⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12A (A/61/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

⁹ Ebd., Abschn. B.

¹⁰ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

sungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

13. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

14. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

15. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

16. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen,

die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des internationalen Flüchtlingsschutzes zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

18. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

19. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

20. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Gastländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

22. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹¹ umfassend Gebrauch zu machen;

¹¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem auf Grund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und der Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl der Binnenvertriebenen in Afrika, *fordert* die Staaten *auf*, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, *verweist* in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹², *nimmt* Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, *betont*, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und *legt* dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

27. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006

¹² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.